

UPDATE ÖPNV-RECHT

AUFGABENTRÄGERSCHAFT KREISANGEHÖRIGER GEMEINDEN

OVG Schleswig, Urteil vom 21.11.2014 – 2 LB 40/12

Die Klägerin, eine kreisangehörige Stadt, begehrte die Feststellung, dass der beklagte Kreis die Aufgabenträgerschaft für den Stadtverkehr innehat. Nach § 2 Abs. 3 S. 1 ÖPNVG Schleswig-Holstein können die Kreise auf Antrag kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben der Planung und Organisation des örtlichen ÖPNV sowie die Finanzverantwortung übertragen. Soweit kreisangehörige Gemeinden bereits freiwillig diese Aufgaben wahrnehmen, gelten die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG als übertragen. Die Klage wurde vom VG Schleswig abgewiesen (Urteil vom 24.07.2012 – 3 A 22/11, vgl. ÖPNV-Update 3/2012).

Das OVG Schleswig hat anders als die Vorinstanz die Aufgabenträgerschaft des Kreises bejaht. So habe die Verantwortung für den betroffenen Stadtverkehr vor 1996 nicht bei der Klägerin sondern bei dem vor Ort tätigen Verkehrsunternehmen gelegen. Zudem habe es eine vertragliche Regelung zwischen der Klägerin und dem Verkehrsunternehmen nur im Hinblick auf den Schülerverkehr gegeben. Die für die Feststellung einer Aufgabenträgerschaft nach § 2 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG erforderliche „Verantwortlichkeit“ für den ÖPNV sei im Sinne einer Letztverantwortlichkeit zu verstehen, die an der Aufgabenzuweisung keine Zweifel mehr lässt. Ein Bestehen von Zweifelsfragen und Unsicherheiten führe dazu, dass die Regelzuständigkeit des Kreises greife.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des OVG könnte für die Feststellung einer lokalen Aufgabenträgerschaft kreisangehöriger Gemeinden in Schleswig-Holstein erhebliche Folgen haben. So dürfte es auch in anderen Fällen zum Stichtag 31.12.1995 die vom Gericht verlangte eindeutige Regelung der Zuständigkeit für den lokalen Verkehr nicht gegeben haben (zumal es vor der Regionalisierung auch noch überhaupt keine gesetzliche Normierung der „ÖPNV-Aufgabenträgerschaft“ gab). Dies führt nach der Entscheidung des OVG dazu, dass selbst in den Fällen, in denen (wie im vorliegenden Fall) die kreisangehörige Gemeinde nach 1995 den lokalen Verkehr selbst durch Verkehrsverträge mit Verkehrsunternehmen sichergestellt hatte, eine Zuständigkeit des Kreises nach § 2 Abs. 2 S. 1 ÖPNVG jetzt noch zu bejahen sein soll.